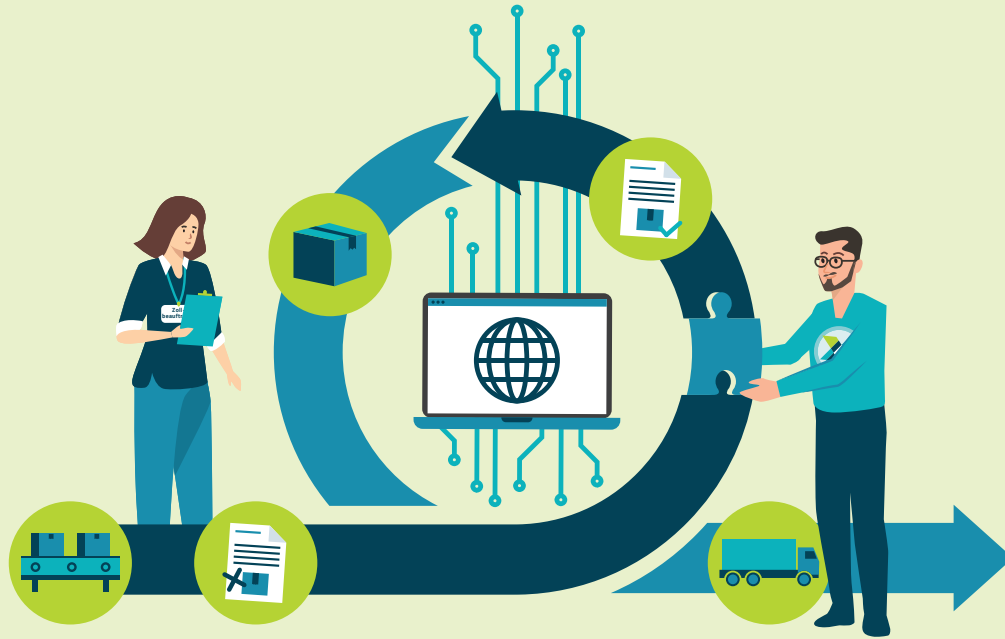


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 14 | 2025



3 Update: „Ex-Tarifário“ in Brasilien bleibt bis Ende 2025 bestehen

Nutzen Sie diese Vorteile und erschließen Sie weitere Absatzmärkte

4 Chinas Einfuhrlizenzen 2025 erweitern sich

Erfahren Sie, wie Sie erfolgreich den chinesischen Markt erobern

TOP-THEMA

5 Chinesische Exportkontrolle rechtssicher meistern

Chinas Exportkontrollgesetz:
Herausforderungen für EU-Exporteure
und Tipps zur internen Compliance

12 COMESA – Ein weiteres Land nutzt das eCoO

Einführung des elektronischen
Ursprungszeugnisses
bei weiteren Ländern geplant.

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

China 2025 – Chancen nutzen, Risiken meistern

Liebe Leserin, lieber Leser,

China bleibt auch 2025 ein zentraler Akteur in der globalen Wirtschaft. Für Exporteure aus der Europäischen Union eröffnet der chinesische Markt nach wie vor enorme Wachstumschancen – doch mit diesen Möglichkeiten gehen auch neue Herausforderungen einher. Wer in China erfolgreich agieren möchte, muss die Balance zwischen Chancen und Risiken klug meistern.

Mit den jüngsten Zolssenkungen zum Jahresbeginn 2025 sendet die chinesische Regierung ein klares Signal: Die Inlandsnachfrage soll gestärkt und der Zugang für internationale Unternehmen erleichtert werden. Für europäische Exporteure ist dies eine Einladung, ihre Marktanteile auszubauen.

Doch bei aller Euphorie: Der Zugang zum chinesischen Markt ist auch 2025 mit Risiken verbunden. Die Einführung des chinesischen Exportkontrollgesetzes (ECL) verschärft die Anforderungen an internationale Handelsgeschäfte. Das Gesetz betrifft nicht nur chinesische Unternehmen – auch ausländische Firmen, die von China aus agieren, müssen strikte Exportkontrollen beachten. Nutzen Sie unsere hilfreichen Tipps ab Seite 5.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ Update: „Ex-Tarifário“ in Brasilien bleibt bis Ende 2025 bestehen – Nutzen Sie die Vorteile und erschließen Sie weitere Absatzmärkte

NEWS 4

- ☐ Chinas Einfuhrlizenzen 2025 – Erobern Sie erfolgreich den chinesischen Markt

TOP-THEMA 5

- ☐ Chinas Exportkontrollgesetz: Herausforderungen für EU-Exporteure und Tipps zur internen Compliance

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Wie Sie die chinesische Exportkontrolle im Unternehmen richtig umsetzen

LESERFRAGEN 9

- ☐ Was mache ich, wenn unsere Waren zurückkommen, weil der Kunde sie nicht annimmt?
- ☐ Kann ich die angegebene Zolltarifnummer des Lieferanten ohne Bedenken verwenden?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Nutzen Sie Ihre Chance, durch Präferenzen Zollabgaben zu sparen – Mit unseren 4 Schritten kommen Sie zum Ziel

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Einführung des elektronischen Ursprungszeugnisses bei COMESA – Was Sie als Exporteur wissen müssen
- ☐ China – Zolssenkungen im Jahr 2025: Nutzen Sie Ihre Absatzchancen



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Update: „Ex-Tarifário“ in Brasilien bleibt bis Ende 2025 bestehen – Nutzen Sie die Vorteile und erschließen Sie weitere Absatzmärkte

Die brasilianische Außenhandelskammer (CAMEX) hat bestätigt: Das beliebte „Ex-Tarifário“-Regime bleibt bis zum 31. Dezember 2025 bestehen. Mit den neuen Resolutionen GECEX 322 und 323 werden weiterhin Zollvorteile für Kapitalgüter und IT-Produkte gewährt – eine wichtige Nachricht für europäische Exporteure, die ihre Produkte zollvergünstigt nach Brasilien liefern möchten.

Was bedeutet das für Sie als Exporteur?

Wenn Sie Maschinen, Apparate oder Geräte (Kapitel 84, 85 und 90 des brasilianischen Zolltarifs) nach Brasilien exportieren, können Ihre Kunden weiterhin von Zollsenkungen profitieren – in vielen Fällen sogar von einem Zollsatz von null Prozent. Diese Regelung gilt bereits seit dem 1. Mai 2022 und wurde nun bis Ende 2025 verlängert. Die regulären Zollsätze für diese Waren liegen normalerweise zwischen 11,2 % und 12,6 %.

Die neuesten Änderungen auf einen Blick

- 🌐 **Neue Zollerleichterungen:** Die Resolutionen GECEX 679 und 680 vom 11. Dezember 2024 erweitern die Liste der begünstigten Kapitalgüter und IT-Produkte.
- 🌐 **Einschränkungen:** Mit der Resolution GECEX 682 vom 11. Dezember 2024 wurden jedoch auch einige Produkte aus dem Zollvorteilsprogramm ausgeschlossen.
- 🌐 **Striktere Kriterien:** Seit der Resolution GECEX 512 vom 16. August 2023 sind Anträge auf Zollsenkungen für Gebrauchsgüter und IT-Verbrauchsgüter nicht mehr zulässig.

So unterstützen Sie Ihre brasilianischen Geschäftspartner optimal in 4 Schritten

Mit diesen Schritten sichern Sie die Vorteile für Ihre Kunden:

1. **Überprüfen Sie Ihre Exportgüter:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Produkte weiterhin unter die begünstigten Zolltarifnummern fallen. Hierbei ist es wichtig, dass Sie zuerst die Warentarifnummer selbst prüfen und dann nachschauen, ob diese auch unter die brasilianischen Begünstigungen fällt.



ACHTUNG

Prüfen Sie genaustens, ob Ihre Waren anhand der Allgemeinen Vorschriften 1-6 eintarifiert sind, da die ersten 6 Stellen des Harmonisierten Systems (HS) gleich sind. Ansonsten drohen dem Kunden gegebenenfalls hohe

Einfuhrzollnachzahlungen, da die Zollbehörden im Einfuhrland dann die richtige Warentarifnummer ermitteln werden. Der Einführer ist am Ende des Tages für die korrekte Warentarifnummer verantwortlich.

2. **Informieren Sie Ihre brasilianischen Partner:** Diese müssen die Zollsenkungen beim brasilianischen Ministerium für Entwicklung, Industrie und Handel (MDIC) beantragen. Klären Sie dies im Vorfeld ab. Am besten stellen Sie Kontakt zu dem Broker des Kunden her.
3. **Beachten Sie:** Gebrauchsgüter und Konsumgüter sind seit August 2023 von den Zollsenkungen ausgeschlossen.
4. **Halten Sie sich und Ihre Kunden auf dem Laufenden:** Der Kreis der begünstigten Produkte wird regelmäßig aktualisiert – informieren Sie Ihre Kunden über relevante Änderungen.

Der Einfluss des Mercosur-Abkommens

Da Brasilien den gemeinsamen Zolltarif des Mercosur anwendet, mussten alle Mitgliedsstaaten (Argentinien, Paraguay, Uruguay) die Verlängerung des „Ex-Tarifário“ mittragen. Mit der Entscheidung Mercosur/CMC/DEC. Nr. 08/21 vom 13. Dezember 2021 wurde Brasilien erlaubt, das Programm bis maximal 2028 weiterzuführen. Die nationale Umsetzung erfolgte durch die Resolution GECEX 289.



FAZIT

Nutzen Sie die Exportchancen nach Brasilien

Für Exporteure aus der EU bietet das „Ex-Tarifário“-Regime eine hervorragende Möglichkeit, Wettbewerbsvorteile zu sichern und weitere Absatzmärkte zu erschließen. Unterstützen Sie Ihre brasilianischen Partner bei der Nutzung dieser Vorteile – so stärken Sie Ihre Geschäftsbeziehungen und schaffen attraktive Anreize für Ihre Kunden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Chinas Einfuhrlizenzen 2025 – Erobern Sie erfolgreich den chinesischen Markt

Als Exporteur aus der Europäischen Union, der Waren nach China liefert, sollten Sie die neuen Vorgaben des chinesischen Wirtschaftsministeriums (MOFCOM) für 2025 genau kennen. Mit Erlass Nr. 66 vom 31. Dezember 2024 wurden die Bestimmungen aktualisiert, welche Produkte nur mit Einfuhrlizenz eingeführt werden dürfen.

Diese Waren sind von den neuen Regelungen über Einfuhrlizenzen betroffen

Für bestimmte Warengruppen ist eine Einfuhrlizenz zwingend erforderlich. Dazu zählen:

- 🌐 Ozon abbauende Chemikalien
- 🌐 Chemische Anlagen
- 🌐 Anlagen zur Eisenverhüttung
- 🌐 Baumaschinen
- 🌐 Maschinenbauerzeugnisse
- 🌐 Hebe- und Transportgeräte
- 🌐 Anlagen zur Papierherstellung
- 🌐 Elektrotechnik
- 🌐 Nahrungsmittel- und Verpackungsanlagen
- 🌐 Landwirtschaftliche Maschinen
- 🌐 Druckmaschinen
- 🌐 Maschinen zur Bearbeitung von Leder und Textilien
- 🌐 Schiffe
- 🌐 Tonerkartuschen
- 🌐 Röntgengeräte

Die gesamte Liste finden Sie unter diesem Link:
<https://t1p.de/j8yfn>

So bereiten Sie Ihre Exporte nach China optimal vor

Überprüfen Sie die Zolltarifnummern: Die Zolltarifnummern (HS-Codes) werden bis zur 6. Stelle international einheitlich verwendet. Ab der 7. Stelle gelten nationale Unterschiede in China. Prüfen Sie Ihre Produkte mithilfe des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Koordinieren Sie sich mit Ihrem Kunden und seinem Broker: Die Anträge auf Einfuhrlizenzen müssen von einem in China ansässigen Importeur bei den örtlichen Niederlassungen des MOFCOM gestellt werden.



ACHTUNG

Die Einfuhrlizenzen müssen vor dem Versand vorliegen, sonst bleibt Ihre Ware im Zoll hängen und es führt zu Ärger mit den Behörden. Planen Sie für den Antrag genügend Zeit ein.

Dokumentation vorbereiten: Stellen Sie absolut sicher, dass alle erforderlichen Unterlagen vollständig und korrekt sind. Dazu gehören:

- 🌐 detaillierte Produktbeschreibung
- 🌐 technische Spezifikationen
- 🌐 Ursprungsnachweise

Überprüfen Sie die Einhaltung weiterer Vorschriften: Zusätzlich zur Lizenzpflicht können weitere Regelungen relevant sein. Dabei kann es sich beispielsweise um Umweltauflagen handeln oder aber um Sicherheitsstandards,

Handlungsempfehlungen für einen reibungslosen Export nach China

- 🌐 Frühzeitige Abstimmung: Klären Sie rechtzeitig im Vorfeld mit Ihrem chinesischen Importeur, ob für Ihre Waren eine Einfuhrlizenz erforderlich ist.
- 🌐 Regelmäßige Updates: Stellen Sie sicher, dass Sie stets über aktuelle Änderungen im chinesischen Zollrecht auf dem Laufenden sind.
- 🌐 Vertrauensvolle Partnerschaften: Arbeiten Sie eng mit lokalen Partnern zusammen, um bürokratische Hürden zu minimieren.
- 🌐 Expertenberatung: Ziehen Sie bei komplexen Fällen zur Sicherheit immer einen Zoll- oder Außenwirtschaftsberater hinzu.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Chinas Exportkontrollgesetz: Herausforderungen für Sie als EU-Exporteur und Tipps zur internen Compliance

Mit dem bereits am 1. Dezember 2020 in Kraft getretenen chinesischen Exportkontrollgesetz (ECL) hat China die Anforderungen für den Export kontrollierter Dual-Use-Güter erheblich verschärft. Davon sind nicht nur Unternehmen mit Sitz in China betroffen, sondern auch ausländische Unternehmen, die von dort aus operieren. Wenn Sie als EU-Exporteur Geschäfte mit China tätigen, sollten Sie die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Ihre Trade-Compliance-Strategie genau kennen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Güter klassifizieren und mit Sicherheit ausschließen können, dass Sie das chinesische Re-Exportkontrollgesetz nicht verletzen. Wie Ihnen das leicht gelingt, erfahren Sie hier.



Wer ist vom chinesischen Exportkontrollgesetz betroffen?

Das ECL gilt für:

- 🌐 Unternehmen in China, einschließlich ausländischer Unternehmen mit Sitz in China;
- 🌐 chinesische Bürger, juristische Personen oder Organisationen, die kontrollierte Güter an ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen liefern;
- 🌐 Re-Exporteure, die kontrollierte Güter aus zollfreien Zonen, Freihandelszonen oder Zolllagern weiterexportieren, einschließlich Umladungen und Transitsendungen.

Welche Güter unterliegen der Kontrolle?

- 🌐 Dual-Use-Güter: Darunter fallen Produkte, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.
- 🌐 Militärische und nukleare Güter: Technologie und Ausrüstung, die sicherheitsrelevante Bedeutung haben.
- 🌐 Güter mit Auswirkungen auf die nationale Sicherheit Chinas: Auch Technologien, Dienstleistungen und Daten, die mit kontrollierten Gütern in Verbindung stehen, können betroffen sein.

In diese möglichen Fallstricke können Sie als EU-Exporteur tappen

- 🌐 **Interner Informationsaustausch:** Der Austausch von Informationen zwischen chinesischen und ausländischen Mitarbeitern innerhalb derselben Organisation kann der Exportkontrolle unterliegen.

- 🌐 **Erweiterte Kontrollen:** Selbst nicht kontrollierte Waren können einer Lizenzpflicht unterliegen, wenn sie Chinas nationale Sicherheit gefährden oder für die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden könnten.
- 🌐 **Endverbleibserklärungen:** Exporteure müssen Nachweise über den Endnutzer und die Endverwendung vorlegen, die von den Behörden der jeweiligen Empfängerländer ausgestellt wurden. Änderungen dieser Angaben müssen sofort gemeldet werden.

Umsetzungstipps für Ihre interne Compliance

Etablieren Sie ein International Compliance Program (ICP): Entwickeln Sie ein umfassendes internes Auditsystem, das die Einhaltung internationaler Exportkontrollvorschriften gewährleistet. Ein solches Programm sollte klar definierte Prozesse zur Identifikation, Bewertung und Minimierung von Risiken enthalten. Dazu gehören regelmäßige interne Audits, Risikoanalysen und die Implementierung standardisierter Genehmigungsverfahren. Ein wirksames ICP erleichtert nicht nur die Einhaltung der Vorschriften, sondern ermöglicht auch beschleunigte Lizenzvergaben durch die chinesische Regierung, was Ihre Handelsaktivitäten effizienter gestaltet. Details folgen weiter im Artikel.

Am 28. April 2021 veröffentlichte das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) die „Guiding Opinions on the Establishment of Internal Compliance Mechanism by Exporting Business Operators of Dual-Use Items“. Diese Leitlinien dienen Ihnen als Orientierungshilfe in Ihrem Unternehmen, wenn Sie ein internes Compliance-Programm (ICP) einrichten möchten, um die Anforderungen des chinesischen Exportkontrollgesetzes zu erfüllen.

**MEIN TIPP**

Die Leitlinien für ein ICP können Sie nicht nur für die chinesische (RE-)Exportkontrolle nutzen, sondern auch für die Allgemeine Exportkontrolle. Die grundlegenden Abschnitte sind identisch.

Die Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, bieten Ihnen jedoch eine wertvolle Referenz und ersetzen die MOFCOM-Verordnung Nr. 69 aus dem Jahr 2007.

Sie richten sich nicht nur an Exporteure, sondern auch an einen erweiterten Kreis von Unternehmen. Dazu zählen insbesondere:

- Exporteure, die beim MOFCOM Genehmigungen für Endnutzer und Endverwendung beantragen
- Exporteure und Importeure von kommerziellen Verschlüsselungsprodukten und Vorläuferchemikalien sowie Betreiber und verbundene Dritte
- Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich mit der Entwicklung und Produktion von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck befassen

Die Leitlinien definieren 9 grundlegende Elemente für ein effektives internes Compliance-Programm

1. Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung

Hierbei verpflichtet sich die Geschäftsleitung in einer unterzeichneten Erklärung, die nationalen Exportkontrollgesetze konsequent umzusetzen. Diese Erklärung sollte allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden.

**MEIN TIPP**

Dies können Sie für die europäische Exportkontrolle nutzen, aber auch für die chinesische oder, wenn Sie davon betroffen sind, auch für die US (Re-) Exportkontrolle.

2. Legen Sie Verantwortlichkeiten und Organisationsstruktur fest

Definieren Sie klare Zuständigkeiten und etablieren Sie eine unabhängige Compliance-Organisation, die im Ernstfall auch das Recht hat, Exportprozesse zu stoppen.

3. Führen Sie eine umfassende Risikobewertung durch

Bewerten Sie regelmäßig umfassend die Exportkontrollrisiken und passen Sie Ihre internen Mechanismen entsprechend daran an.

4. Etablieren Sie Interne Überprüfungsverfahren

Setzen Sie klare Prüfprozesse auf, um sicherzustellen, dass alle Exportaktivitäten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Prüfen Sie dabei:

- Sanktionslisten
- Güterlisten
- Empfängerländer
- Endverwendung
- Zahlungsmethoden

5. Einigen Sie sich intern auf Notfallmaßnahmen

Richten Sie Meldesysteme für verdächtige Aktivitäten ein, die es Ihren Mitarbeitenden ermöglichen, schnell auf potenzielle Verstöße zu reagieren.

6. Richten Sie geeignete Schulungen ein

Entwickeln Sie ein strukturiertes Schulungsprogramm, um Ihr Team gezielt auf die Anforderungen des ECL vorzubereiten. Die Schulung sollte alle relevanten Abteilungen – von der Logistik über den Vertrieb bis hin zur IT – einbeziehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei auf den Umgang mit sensiblen Informationen, die Handhabung kontrollierter Güter und das frühzeitige Erkennen möglicher Verstöße gelegt werden. Regelmäßige Auffrischkurse und praxisnahe Fallbeispiele erhöhen das Bewusstsein für Compliance-Risiken.

7. Regelmäßige Compliance-Audits sind das A und O

Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität Ihres Compliance-Systems durch interne oder externe Audits.

8. Die richtige Dokumentation ist entscheidend

Führen Sie eine vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation aller exportrelevanten Prozesse, einschließlich Kommunikation mit Behörden, Lizenzdokumenten und Exportaufzeichnungen.

9. Implementieren Sie ein für jedermann zugängliches Compliance-Handbuch

Erstellen Sie ein leicht zugängliches Handbuch, das alle Exportkontrollvorschriften, Verfahren und Verantwortlichkeiten systematisch darstellt.

Automatisieren Sie Ihre Exportkontrolle: Integrieren Sie spezialisierte Software-Lösungen, die Exportkontrollprüfungen automatisiert durchführen und potenzielle Verstöße frühzeitig erkennen. Diese Systeme ermöglichen eine kontinuierliche Überwachung Ihrer Lieferketten, prüfen Genehmigungspflichten in Echtzeit und stellen sicher, dass alle erforderlichen Lizenzen vorliegen. Die Automatisierung reduziert den manuellen Aufwand

erheblich, minimiert Fehlerquellen und beschleunigt den gesamten Exportprozess.

Endverbleibserklärungen vorbereiten: Stellen Sie sicher, dass alle notwendigen Endverbleibserklärungen vollständig und rechtssicher dokumentiert sind. Diese sollten nicht nur die Identität des Endnutzers bestätigen, sondern auch die geplante Endverwendung der exportierten Güter eindeutig festlegen. Prüfen Sie regelmäßig die Aktualität dieser Erklärungen und etablieren Sie interne Kontrollmechanismen, um Änderungen bei Endnutzern oder Endverwendungen umgehend zu erfassen und den chinesischen Behörden zu melden.



MEIN TIPP

Die europäischen Endverbleibsformulare finden Sie auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle → im Reiter Ausfuhrkontrolle für Unternehmen. Sollten Sie von der chinesischen Exportkontrolle betroffen sein, dann klären Sie mit einem Vertreter/Fachmann, welche Anforderungen an die Endverbleibsdokumente für die chinesische Exportkontrolle bestehen.

Stärken Sie Ihre Partnerschaften: Arbeiten Sie eng mit Ihren chinesischen Geschäftspartnern zusammen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Anforderungen des ECL erfüllt werden. Dies umfasst eine transparente Kommunikation über Exportvorgaben, die regelmäßige Abstimmung von Compliance-Standards und die gemeinsame Durchführung von Risikoanalysen. Der Aufbau langfristiger, vertrauensvoller Partnerschaften kann nicht nur den Exportprozess erleichtern, sondern auch mögliche rechtliche Fallstricke frühzeitig aufdecken und vermeiden.

Diese Konsequenzen bei Nichteinhaltung der chinesischen (Re-)Exportkontrolle können Sie treffen

Verstöße gegen das ECL können schwerwiegende rechtliche und finanzielle Folgen haben. Die chinesischen Behörden verfügen über umfassende Befugnisse, um Untersuchungen einzuleiten und mögliche Verstöße rigoros zu verfolgen. Diese Untersuchungen können weitreichende Maßnahmen umfassen, die Ihr Unternehmen finanziell sowie operativ beeinträchtigen können:

- 🌐 **Durchsuchungen der Geschäftsräume:** Behörden dürfen Ihre Unternehmensstandorte betreten, um Beweise für Verstöße zu sichern. Dies kann unangekündigt erfolgen und auch sämtliche Geschäftsräume betreffen, ebenso Lager- und Produktionsstätten.
- 🌐 **Befragung von Verantwortlichen und Mitarbeitenden:** Führungskräfte, Mitarbeitende und andere relevante Personen können zur Klärung von Sachverhalten befragt werden. Diese

Befragungen können auch die Herausgabe sensibler Informationen erfordern.

- 🌐 **Prüfung und Beschlagnahmung relevanter Dokumente:** Behörden haben das Recht, geschäftliche Aufzeichnungen wie Verträge, Rechnungen, E-Mails oder andere Korrespondenz zu prüfen und gegebenenfalls zu beschlagnahmen.
- 🌐 **Kontrolle der Transportmittel:** Fahrzeuge, die für den Export verwendet werden, können inspiziert und bei Verdacht auf Gesetzesverstöße festgehalten werden. Die Behörden dürfen außerdem Anordnungen zur Rückführung unrechtmäßig exportierter Güter erlassen.
- 🌐 **Einziehung oder Beschlagnahme der relevanten Exportgüter:** Betroffene Güter können konfisziert werden, wenn sie ohne erforderliche Genehmigungen exportiert wurden.
- 🌐 **Überprüfung von Bankkonten:** Finanztransaktionen Ihres Unternehmens können geprüft werden, um verdächtige Zahlungsströme aufzudecken. Auch Konten der Geschäftsleitung oder relevanter Mitarbeitenden können in den Fokus geraten.

Diese mögliche Strafen bei Nichteinhaltung drohen Ihnen

- 🌐 **Verwarnungen:** Eine offizielle Rüge, die auch in künftigen Prüfungen und Genehmigungsverfahren negativ berücksichtigt werden kann.
- 🌐 **Beschlagnahmung illegaler Gewinne:** Sämtliche Einnahmen, die aus rechtswidrigen Exporten erzielt wurden, können eingezogen werden.
- 🌐 **Geldstrafen:** Je nach Schwere des Verstoßes können hohe Geldstrafen verhängt werden, die sich am wirtschaftlichen Schaden und dem erzielten Gewinn orientieren.
- 🌐 **Aussetzung der Geschäftstätigkeit:** Die chinesischen Behörden können Ihre Geschäftstätigkeit vorübergehend oder dauerhaft untersagen, was zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen kann.
- 🌐 **Widerruf von Exportprivilegien:** Ihnen können bestehende Exportgenehmigungen entzogen werden, was Ihr Unternehmen dauerhaft vom chinesischen Markt ausschließen könnte.
- 🌐 **Strafrechtliche Ermittlungen bei besonders schweren Verstößen:** In besonders schwerwiegenden Fällen drohen strafrechtliche Ermittlungen, die zu Freiheitsstrafen für verantwortliche Personen führen können. Dies betrifft insbesondere die Ausfuhr von Gütern, die die nationale Sicherheit gefährden oder für militärische Zwecke missbraucht werden könnten.



FAZIT

Ein Risikomanagement und die konsequente Einhaltung aller Exportkontrollvorschriften sind wichtig, um Probleme zu vermeiden und die Geschäftstätigkeit zu sichern.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Checkliste: Chinesische Exportkontrolle richtig im Unternehmen umsetzen

Nutzen Sie unsere Checkliste, um die Exportkontrollvorschriften richtig umzusetzen. So vermeiden Sie, dass Sie auf die Black List kommen und nichts mehr nach China verkaufen dürfen.



AUSFÜHRLICHE CHECKLISTE ZUR CHINESISCHEN EXPORTKONTROLLE



	JA	NEIN
Ist ein International Compliance Program (ICP) implementiert? Ein ICP hilft dabei, die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zu gewährleisten, Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu minimieren.	☐	☐
Wird die Exportkontrolle regelmäßig durch manuelle Prüfung oder automatisiert durch Software gecheckt? Eine Software hilft, Genehmigungspflichten effizient zu kontrollieren und Verstöße frühzeitig zu erkennen.	☐	☐
Sind alle relevanten Mitarbeiter im Umgang mit dem chinesischen Exportkontrollgesetz (ECL) umfassend geschult? Die Schulung sollte den sicheren Umgang mit sensiblen Informationen, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und die Bedeutung von Exportkontrollen abdecken.	☐	☐
Liegt eine vollständige und aktuelle Endverbleibserklärung für alle kontrollierten Güter vor? Diese Dokumente müssen den Endnutzer und die Endverwendung der Güter klar ausweisen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.	☐	☐
Werden Änderungen bei der Endverwendung oder beim Endnutzer umgehend den chinesischen Behörden gemeldet? Relevante Änderungen müssen zeitnah kommuniziert werden, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.	☐	☐
Arbeiten Sie regelmäßig mit Ihren chinesischen Geschäftspartnern zusammen, um die Einhaltung der Exportkontrollvorgaben zu gewährleisten? Eine enge Zusammenarbeit minimiert rechtliche Risiken und fördert eine korrekte Umsetzung der Exportkontrollvorschriften.	☐	☐
Wird regelmäßig überprüft, ob alle kontrollierten Güter korrekt identifiziert und dokumentiert sind? Eine lückenlose Erfassung sorgt für transparente Prozesse und erleichtert die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.	☐	☐
Existiert ein Mechanismus, um mögliche Verstöße gegen die Exportkontrolle frühzeitig zu erkennen? Dieser Mechanismus sollte auch die Möglichkeit bieten, verdächtige Aktivitäten zeitnah zu melden.	☐	☐
Werden regelmäßige interne Audits durchgeführt, um die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zu überprüfen? Diese Audits sollten die Wirksamkeit des Compliance-Programms sowie die ordnungsgemäße Abwicklung aller Exportprozesse überprüfen.	☐	☐
Sind alle relevanten Genehmigungen und Lizenzen für Exporte nach China aktuell und vollständig? Veraltete oder fehlende Genehmigungen können zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen führen.	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Was mache ich, wenn unsere Waren zurückkommen, weil der Kunde sie nicht annimmt?

FRAGE Wir haben immer wieder den Fall, dass unsere Waren in einem Verteilzentrum im Ausland liegen und dann die Information von der Spedition kommt, dass sie zurückkommen, weil der Kunde sie nicht annimmt. Eine Einfuhrabfertigung im Ausland ist bis dahin noch nicht erfolgt. Wir erhalten dementsprechend

auch keine Rücksenderechnung des Kunden, weil dieser die Waren nicht erhalten hat. In diesen Fällen erstellt die Spedition meistens ein Dokument, auf dem steht, dass die Waren direkt zurückgehen. Dies ist jedoch keine offizielle Rechnung. Wie fertige ich diese Waren am besten bei der Rücklieferung ab?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** In Ihrem Fall handelt es sich um eine klassische Rücklieferung, auch wenn die Waren im Ausland nicht in Empfang genommen wurden. Die Waren haben jedoch das Zollgebiet der Union verlassen, was Sie auch mit dem Ausgangsnachweis bestätigen können. Ihr Spediteur muss die Ausfuhrrechnungen als Grundlage für die Erstellung seiner Retoureninformation heranziehen. Stellen Sie sicher, dass

die Warenbeschreibungen und die Artikelpreise auch übereinstimmen, da sonst eine Nämlichkeitsprüfung gegebenenfalls zu Nachfragen führen bzw. nicht durchgeführt werden kann. Stimmen die Dokumente überein und haben Sie die Bestätigung, dass die Waren direkt wieder zurückgeschickt wurden, dann melden Sie die Waren mit dem EU-Code F01 als Rückwaren an, so dass Sie keine Einfuhrabgaben entrichten müssen.

Kann ich die angegebene Zolltarifnummer des Lieferanten ohne Bedenken verwenden?

FRAGE Die meisten Lieferanten schreiben auf ihre Rechnungen zu den Waren auch die jeweiligen Zolltarifnummern dazu. Bisher haben wir diese auch ohne große Bedenken bei der Erstellung der Zollanmeldung

verwendet. Jetzt haben wir erfahren, dass dies nicht erlaubt ist und wir gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren riskieren, wenn wir die Zolltarifnummer ohne Überprüfung übernehmen. Stimmt das?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Sie sind Anmelder Ihrer Waren und daher auch für alle angegebenen Daten verantwortlich. Stimmen Ihre Zolltarifnummern nicht, dann kann dies schwere Konsequenzen haben, da hinter diesen Zolltarifnummern Verbote und Beschränkungen, Genehmigungspflichten, Schutzzölle oder Antidumpingzölle etc. verborgen sind. Daher ist es Ihre Pflicht, die Zolltarifnummern zu prüfen. Natürlich können Sie die angegebenen Zolltarifnummern Ihres Liefe-

ranten als Hilfestellungen für Ihre Prüfungen heranziehen. Letztendlich müssen Sie jedoch die Prüfung selbständig durchführen, da Sie auch in letzter Instanz dafür verantwortlich sind. In vielen Fällen weichen in der Praxis leider auch die fachlichen Meinungen verschiedener Länder ab. Ein Bußgeldverfahren wird Sie nur dann treffen, wenn festgestellt wird, dass Sie fahrlässig handeln. Dies kann Ihnen jedoch unterstellt werden, wenn Sie die Zolltarifnummern ohne Bedenken und Prüfung einfach übernehmen.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Nutzen Sie Ihre Chance, durch Präferenzen Zollabgaben zu sparen – Mit unseren 4 Schritten kommen Sie zum Ziel

Mittlerweile hat die Europäische Union mit sehr vielen Ländern Präferenzabkommen geschlossen. In diesen ist meistens geregelt, dass die Waren unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zollabgaben eingeführt werden dürfen. Das bedeutet für Sie, dass Sie sich die Zölle sparen können, wenn Ihnen ein gültiger Präferenznachweis vorliegt. Ich zeige Ihnen, was Sie alles beachten müssen, um diese Kostenerleichterung auch zu erhalten.

Schritt 1: Sensibilisieren Sie Ihre Einkaufsabteilung

Sie können die präferenziellen Begünstigungen natürlich nur in Anspruch nehmen, wenn Sie von Ihrem Lieferanten auch den entsprechenden Präferenznachweis bekommen. Das bedeutet, dass zuallererst Ihre Kollegen in der Einkaufsabteilung sensibilisiert werden müssen. Zeigen Sie ihnen, wie sie recherchieren können, ob mit dem jeweiligen Lieferland ein Präferenzabkommen besteht oder nicht.



MEIN TIPP

Speichern Sie die Seite WuP Online (https://wup.zoll.de/wup_online/index.php) als Favoriten ab, so dass Sie einen schnellen Zugriff darauf haben. Auf der Startseite können Sie durch Eingabe des entsprechenden Landes oder des jeweiligen ISO-Alpha-2-Codes durch den Klick auf „präferenziell“ sofort prüfen, ob ein Präferenzabkommen besteht.

Ist dies der Fall, muss Ihre Einkaufsabteilung bereits bei den Vertragsverhandlungen fragen, ob die Waren präferenzielle Ursprungswaren sind und ob ein Präferenznachweis dafür ausgestellt werden kann.



ACHTUNG

Die meisten Lieferanten stellen nicht von sich aus einen Präferenznachweis aus, vor allem wenn dies gegebenenfalls eine aufwendige Prüfung bedingt. Sie müssen daher immer gezielt danach fragen.

Schritt 2: Prüfen Sie den Präferenznachweis und melden Sie die Präferenzbegünstigung entsprechend an

Wird die Ware dann geliefert, müssen Sie sofort prüfen, ob der Präferenznachweis auch vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 🌐 **Ist der Präferenznachweis auch für alle eingeführten Waren gültig?** Ist er nur für einen Teil der Waren ausgestellt, dann müssen Sie in der Zollanmeldung zwei Positionen erstellen. In einer Position die Waren mit Beantragung der Präferenzbegünstigung, in der anderen die Waren ohne Beantragung der Präferenzbegünstigung.
- 🌐 **Ist der Präferenznachweis formell richtig?** Fehlen notwendige Angaben wie Unterschriften, Stempel der Zollstelle etc., dann kann es sein, dass der Präferenznachweis abgelehnt oder ein Nachprüfungsersuchen eingeleitet wird.
- 🌐 **Liegt Ihnen der Präferenznachweis – wenn nötig – im Original vor?** Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen im Original mit Unterschrift vorliegen, wenn sie nicht von einem Ermächtigten Ausführer ausgestellt wurden (Warenwert unter 6.000 Euro). Zudem müssen förmliche Präferenznachweise wie EUR.1, Form.A, A.TR immer im Original vorliegen.

Liegt Ihnen ein gültiger Präferenznachweis vor, dann müssen Sie die Präferenzbegünstigung auch in der Zollanmeldung beantragen. Geben Sie im Feld „Begünstigung“ folgende Ziffern ein:

- 🌐 200 – APS-Länder
- 🌐 400 – Türkei
- 🌐 300 – restliche Präferenzländer

Zudem müssen Sie bei den Unterlagen den jeweiligen Präferenznachweis sowie gegebenenfalls den Direktbeförderungsnachweis angeben, um die Präferenzbegünstigung zu erhalten.



MEIN TIPP

Lassen Sie die Zollanmeldung von einer Spedition erstellen, verlassen Sie sich nicht darauf, dass der Präferenznachweis entdeckt und angemeldet wird, sondern geben Sie dies der Spedition bei Ihrem Avise vor.

Schritt 3: Kontrollieren Sie, ob keine Zollabgaben berechnet wurden und ob der Präferenznachweis angemeldet wurde

Erstellen Sie die Zollanmeldung selbst, dann reicht es im Normalfall, wenn Sie vor Absenden der Zollanmeldung prüfen, ob Zollabgaben berechnet wurden. Ist dies der Fall, dann sollten Sie sich Ihre Eingaben noch einmal ansehen.



ACHTUNG

Teilweise reduziert der Präferenznachweis den Zollsatz auch nur. Prüfen Sie dies im EZT-Online nach, wenn Sie die Präferenz beantragt haben und trotzdem Zollabgaben berechnet werden.

Überprüfen Sie dann bei Erhalt des Steuerbescheides noch einmal, ob sich noch Änderungen ergeben haben. Es könnte beispielsweise sein, dass Ihr Präferenznachweis von der Zollstelle nicht anerkannt wurde. Bemerken Sie Änderungen, dann halten Sie Rücksprache mit der zuständigen Zollstelle.

Lassen Sie die Zollanmeldung von Ihrer Spedition erstellen, dann müssen Sie bei Eingang des Steuerbescheides immer genau prüfen, ob der Präferenznachweis auch angemeldet wurde. Es kommt in der Praxis häufig vor, dass im Eifer des Gefechts der Präferenznachweis übersehen und somit nicht angegeben wird.



MEIN TIPP

Stellen Sie fest, dass ein Präferenznachweis vorliegt, dieser jedoch nicht angemeldet wurde, dann können Sie innerhalb von 2 Jahren einen Erstattungsantrag bei dem zuständigen Hauptzollamt stellen, bei dem Ihre Ware abgefertigt wurde.

Schritt 4: Legen Sie den Präferenznachweis ordentlich ab

Haben Sie die Präferenzbegünstigung erhalten, dann müssen Sie nun nur noch sicherstellen, dass dies auch so bleibt. Dafür müssen Sie den Präferenznachweis ordnungsgemäß aufbewahren. Präferenznachweise, die Sie im Original benötigen, müssen auch im Original aufbewahrt werden. Alle anderen reichen in Kopie.



ACHTUNG

Ein Scan in Ihrer Onlineablage reicht bei den im Original benötigten Präferenznachweisen nicht aus! Legen Sie diese immer papiermässig unter Angabe der Steuerbescheidnummer ab, um sie auch zuordnen zu können.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Einführung des elektronischen Ursprungszeugnisses bei COMESA – Was Sie als Exporteur wissen müssen

Die COMESA (Common Market for Eastern and Southern Africa) hat einen bedeutenden Schritt zur Digitalisierung des Handels unternommen: Mit der Einführung des elektronischen Ursprungszeugnisses (e-CoO) wird das bisher manuell ausgestellte Ursprungszeugnis abgelöst. Die Einführung des Systems begann im November 2024 mit Eswatini und wurde im Dezember 2024 von Malawi und Sambia übernommen. Ziel dieser Maßnahme ist es, Handelsprozesse zu vereinfachen, Kosten zu senken und die Effizienz des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu steigern.

Was ändert sich für Sie als EU-Exporteur?

Das elektronische Ursprungszeugnis wird künftig vollständig digital beantragt, genehmigt und ausgestellt. Anstelle der bisherigen papierbasierten Verfahren werden alle Schritte über ein digitales System abgewickelt.



MEIN TIPP

Prüfen Sie frühzeitig, ob Ihre bestehenden Exportprozesse an die Anforderungen des elektronischen Systems angepasst werden müssen, um Verzögerungen zu vermeiden. Hierbei empfiehlt es sich auch, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen und mit seinem Broker Rücksprache zu halten.

Für Sie als Exporteur bedeutet dies:

- 🌐 **Schnellere Bearbeitungszeiten:** Beschleunigter Genehmigungsprozess, Sie können Ihre Waren zügiger versenden.
- 🌐 **Kostensparnis:** Der Wegfall von Papierdokumenten und Kurierdiensten reduziert die Verwaltungskosten.
- 🌐 **Effizienzsteigerung:** Der gesamte Prozess wird transparenter und weniger fehleranfällig.

Diese Länder planen das e-CoO ebenfalls umzusetzen

Neben Eswatini, Malawi und Sambia sind weitere COMESA-Mitgliedstaaten bereit, das System zu testen. Dazu gehören:

- 🌐 Burundi / Demokratische Republik Kongo / Ägypten / Äthiopien / Kenia / Madagaskar / Mauritius / Ruanda / Seychellen / Sudan / Tunesien / Simbabwe

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Chinas Zollsenkungen 2025: Nutzen Sie Ihre Absatzchancen

Zum Jahresbeginn 2025 hat China umfangreiche Zollsenkungen eingeführt, die darauf abzielen, die Inlandsnachfrage zu stärken und den internationalen Handel zu beleben.

Welche Produkte sind betroffen?

Insgesamt betrifft diese Maßnahme 935 Tariflinien aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Die Zollsenkungen erstrecken sich auf eine breite Palette von Produkten, die in China künftig zu günstigeren Konditionen importiert werden können.

Zu den betroffenen Produktkategorien zählen (den gesamten Anhang finden Sie hier: <https://t1p.de/kz0pp>):

Agrarbereich, mineralische Rohstoffe, Kohle und Erdöl, Chemikalien, chemische Erzeugnisse, Kunststoffe, Holz und Papier sowie Waren daraus, Baumwollgewebe, Bekleidung, Glas und Glaswaren, Eisen, Kupfer, Nickel, Aluminium, Zink und andere unedle Metalle sowie Waren daraus, Waren des Maschinenbaus und der Elektrotechnik, Nutzfahrzeuge und Kfz-Teile, optische Waren, Medizintechnik sowie Mess- und Regelinstrumente

Autorin: Julianna Straib-Lorenz